

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.  
Herrn Vorsitzenden Dr. Jochen Wilms  
Frau Gesa Busch  
Holtenauer Str. 99  
24105 Kiel

## Ausschließlich per E-Mail

2. September 2020

### Angebote der Jugendarbeit hier: Umsetzung im Rahmen der Corona-BekämpfVO

Sehr geehrter Herr Dr. Wilms,  
sehr geehrte Frau Busch,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. August 2020 und die zwischenzeitlich  
geführten sehr konstruktiven Gespräche.

Gerne möchte ich die in Ihrem Schreiben aufgeführte Annahme aufgreifen, dass Veran-  
staltungen, insbesondere Juleica-Schulungen, auf 15 Personen begrenzt sind. Veran-  
staltungen, die in diesem Kontext durchgeführt werden, fallen unter den § 5 der Corona-  
BekämpfVO, weshalb die dort geregelten Höchstgrenzen Anwendung finden, die sich wie  
folgt auslegen lassen:

1. Es ist erlaubt, dass ein Jugendverband Veranstaltungen zum Erwerb der Juleica  
mit
  - einem festen Teilnehmerkreis – also die entsprechende Schulungsgruppe,
  - ohne feste Sitzplätze und
  - innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 50 Personen  
durchführt.
2. Erforderlich ist die Erstellung eines Hygienekonzepts, nach welchem unter ande-  
rem das Abstandsgebot grundsätzlich gewahrt werden kann (1,5 Meter). Im kon-  
kreten Verlauf der Veranstaltung ist es aber zulässig, dass Abstände auch nur  
teilweise eingehalten werden. Das schließt also freie Aktivitäten und ein hohes  
Maß an persönlicher Interaktion ein.

3. Diese Regelungen gelten auch für Übernachtungen z. B. im Rahmen der Juleica-Schulungen. Auch ist es möglich, dass sich 50 Personen aufteilen und z. B. mit jeweils 10 Personen in einem Raum übernachten (z. B. 10 Personen auf 5 Räume).
4. Diese Personen, z.B. einer Juleica-Schulung, dürfen sich auch am nächsten Tag wieder versammeln und auch durchmischen. Es gibt für Veranstaltungen mit sog. Gruppenaktivität kein Trennungsgebot auch nicht in Untergruppen.
5. Es können bis zu 10 Personen an einem Tisch sitzen und speisen. Hier muss dann nicht der entsprechende Abstand zwischen den Personen eingehalten werden.

Ich denke, dass sich mit der oben dargestellten Auslegung der Landesverordnung, deren Begründung zu § 16 mit ihrer Neuveröffentlichung auch noch einmal explizit erweitert wurde, unter den aktuellen Umständen, Veranstaltungen wie z. B. Juleica-Schulungen gut umsetzen lassen. Gleichwohl bitte ich Sie um Verständnis für die Maßnahmen der Landesregierung, die fortwährend geprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Sollte der Wunsch nach Unterstützung bei der Erstellung eines Hygienekonzepts bestehen, bieten wir dem Landesjugendring als Dachverband der Jugendverbände gerne an, hier behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke  
Leiter der Abteilung VIII 3  
Kinder, Jugend und Familie

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>